

Abent

Das Freiburg, Gafely
und Ordnung / die uberruffige
Kunst der Rechenen n. p. p.
Vierzehnte.

1596.

155
1370

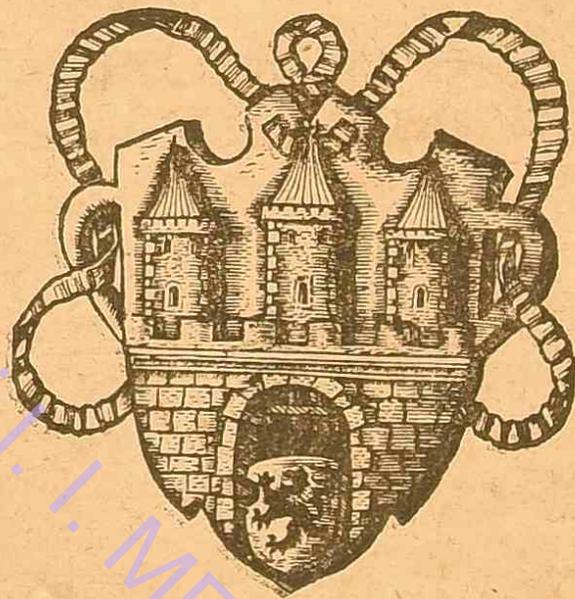
II. 753.

НАУКОВА БІБЛІОТЕКА ОНУ імені І. І. МЕЧНИКОВА

Alteley 1. 17. 18. u. 19. l.
T. 1. 9. 10.

НАУКОВА БІБЛІОТЕКА ОНУ ІМЕНИ П. МЕНДІ

Eines Erbarh Rathes
Der Stadt Frey-
bergk/ Befah vnd Ordnung/ die
uermessige Tracht der Kleidungen/ Ver-
löbnuß/ Hochzeit/ Kindeuffen
vnd Begelbthiffe be-
langende.



Gedruckt zu Freyberg / 1596.

in 2. Februar. Jun. 1770
im Jahr 174. J. 174.

geb. 1806 = Jahre

210 Jahre alt

7. 11. in dem 1826.

230 Jahr
alt.

und:

Geystl.

Lehrer

in Böttger.
im Jahr

1845

249

1850, 254. Jap.

249
1850

Du Gottes
Gnaden Wir Friederich
Wilhelm / Herzog zu
Sachsen/ Vormünde vñ
der Chur Sachsen Administrator /
Landgraffe zu Düringen / vnd Marg-
graffe zu Meissen/ vor vns vnd an stadt
des Hochgebornen Fürsten/ Herrn Jo-
hans Georgen/ Marggraffen vñ Chur-
fürsten zu Brandenburg / vnsers
freundlichen lieben Oheims / Schwa-
gers/ Herrn Vaters/ Bruders vnd Be-
watters/ in gesambter Vormündschafft
weyland Herrn Christians/ Herzogen
vnd Churfürsten zu Sachsen / seliger/
löblicher gedechtnuß / hinderlassenen
jungen Herrschafft/ Bekennen vor jetzt-
ermeldte unsere junge Vettern / deren
Erben vnd Nachkommen / Vnd thun
A ij fundt



155
1370

K

kundt allermenniglich / das vns vnser
liebe getrewen / der Rath zu Freybergk
vnterthenigst zuerkennen gegebē / Nach
dem sie sich aus besondern bewegenden
vsachen / einer Ordnung / wie es bey
der Bürgerschaft / mit der Tracht / Kley-
dung / Verlöbnußen / Hochzeiten / Kind-
teuffen / Begrebnüssen vnd andern / da-
selbst gehalten werden solte / mit einan-
der vorgliechen / vnd dieselbe schriftlich
verfassen / auch vns solche fürtragen las-
sen / mit angeheffter vnterthentger bitte /
Das wir in jeziger vnserer Administra-
tion / vnd tragenden Vormündschafft /
an stadt vnd von wegen vnser jungen
Bettern vnd Pflege Söhnen / der Her-
zogen zu Sachssen / erwehnte Ordnung
gnedigst Confirmiren vnd bestetigen
wolten / welche von wort zu wort her-
nach folget.

Demnach



Demnach bey dem Durch-
lauchtigsten / Hochgebornen
Fürsten vnd Herrn / Herrn
Friederich Wilhelm / Herzogen
zu Sachssen / Vormünder / vnd
der Chur Sachssen Adminis-
tratorn / Landgraffen in Düringen / vnd Marg-
graffen zu Meissen / von den Stenden dieses
Chur vnd Fürstenthumbs Sachssen / in gehaltenen
Landtagen / etlich mal vnterthenigst gesucht
vnd gebeten / Das Seine F. G. in diesen schwe-
ren / schwinden / tewren vnd sorglichen zeiten / da
allerhand mißbreuche / vnordnung / in Kleidun-
gen / Verlöbnußen / Hochzeiten / Kindteuffen vnd
Begrebnüssen fürlauffen / vnter andern die hies-
vorigen Ordnung gnedigst von newen anrichten /
vnd was daran zuverbessern / Reformiren lassen
wolten. In welchen Seine F. G. an stadt vnserer
Gnedigsten jungen Landes Fürsten / sich den 30.
May / diß jeko verrückten 1595. Jahres / gegen
vns dem Rathe der Stadt Freybergk / gnedigst
erkleret / Das wir vns in des heiligen Römischen
Reichs Polichen Ordnungen / so wol Churfürst
Ernst / Herzog Albrechten / Churfürst Mo-
ritzen / vnd Augusten / aller Herzogen vnd Chur-
fürsten

A iij

fürsten zu Sachsen / etc. vnsern gnedigen vnd gnedigsten Herren / hochlöblichster / Christlichster gedencken / alten Ordnungen / vmbsehen / dieselben durchlesen / vnd nach gelegenheit der jetzigen zeit / vnd dieser Stadt / einen vngesehrlichen Begrieff einer neuen Ordnung / wie es dißfalls zu halten / zu Pappir bringen / vnd Seinen S. G. zuschicken solten. Welchem wir auch vnterthenigst gehorsamet / Ihren S. G. vnterthenigst zugeschickt vnd auff gnedigste verbesserung vnterthenigst gestellet.

Darauff Höchstgedachter vnser gnedigster Herz / die Artikel gnedigst Confirmiret vnd bestetiget / vnd vns treulich vnd beharrlich darüber zu halten / ernstlich befohlen / Wie hernach folget.



Von

Von Kleidung der Rathspersonen.

Die Rathspersonen / vornehmme Bürgere / vnd die / so in vornehmmen Amptern sein / dem Rathe vnd gemeiner Stadt mit Pflichten verwardt / vnd Bürgerrecht gewonnen. Denen ist zutragen nachgelassen / Sammete Mützen vnd Barete / Marderne / Wölffene / Füchssene / vnd dergleichen Schauben / mit Tuche oder anderem Zeuge vberzogen / Doch das der Vberzog von Tuche / die Elle vber 3. Gilden groschen nicht gestehe. Die andern Kleider / mügen sie von seidnem Zeuge / ausser Sammet / auch tragen.

Der Rathspersonen vnd vornehmer Bürger vnd beampten Söhne / mögen tragen / Mantel von Tuche / da die Elle 2. Gilden groschen gestehet / mit guten Sammeten auffschlegen. Hosen vnd Wammes / von Zindeldort / vnd andern dergleichen Zeuge / vnd von Bubensammete.

Es sollen ihnen aber / die Hutschnüre von Perlen / geschlagenen güldenen Rosen vnd Meidenen /

denen / damit sie sich denen vom Adel gleichen
wollen / gantzlich verboten sein / Sollen sich dersel-
ben / so wol auch der grossen Krausen vnd Stützen
daran / Seidenen strümpffen / vnnnd mit Sammet
vorbremeten Schuhen / zutragen enthalten.

Gemeine Bürger / Handwergs Leute vnd Steiger mögen tragen:

Ich zu Manteln / oder Röcken / es sey fremb-
de oder Inlendisch tuch / doch das die Elle
vber 1. Gulden groschen nicht werth / vnd nicht
höher gekaufft wird. Mögen auch Zindelortene
oder Karteckene vberschlege machen lassen. Es sol
ihnen aber Sammet vnd ander tewer Zeug / zu
tragen / hiemit gantzlich verboten sein.

Ihre Söhne sollen ihre Kleidunge vnd Men-
tel / von keinem andern Tuche / dann Landtuche
machen lassen / mit Zindelortenen oder Grobgrün-
nen auffschlegen. Hosen vnnnd Wammes / von
Grobgrüne zutragen / desgleichen Strümpffe
von Seidenen garn / sollen ihnen erleubet sein / die
andere Tracht / so inn vorhergehenden Stande
verbo

verboten / sol ihnen auch gantzlich / zu tragen ver-
boten sein.

Bergfhwet / Tagelöhner vnd Hausgenossen.

Sie sollen keine tewre Kleider tragen / aber
Landtuch die Elle für 12. groschen / des-
gleichen Barchant / Grobgrün / vnd was
darunter ist / sol ihnen zu tragen / nachgelassen sein.

**Der Rathspersonen / vnd derer so inn
Emptern sein / auch der vornehmen Bürger /
Weibern vnd Töchtern / denen ist an Haupt-
schmuck / Ketten / Ringen / Armbendern
vnd Gürteln nachgelassen /
als folget:**

In Berler Borten / Zehen gulden werth /
guldene Haube / ohne Perlen.

Schleier ohne Golt vnd Perlen.

Guldene Ketten / 50. oder 60. Keimische
gulden werth.

Armbandt / 10. oder 12. Keimische gulden
werth.

Zweene guldene Ringe.

Silberne

Silberne oder verguldte Gürtel vnd Messerscheiden/so vber dreysig Stücken nicht werth sein/ Vnd wird sich ein jeder seinem Stande gemesse zu erzeigen wissen.

Hiergegen sollen gantzlich abgeschaffet sein:

Perlene Ketten/ Cleynodien/ geschlagene vnd geschmelzte güldene Rosen/ vnd was dem anhengig/ so höhern Ständen gebüret zu tragen.

Kleidunge.

Die gedachte Weiber vnd ire Töchter/ mögen sich ihrem Stande nach kleiden/ Als: in Damascene/ Taffente/ Tobinen vnd Karteckene Röcke/ von solchem Zeuge auch schürzen/ Botenleuffer vnd Hümentel/ machen lassen. Sollen aber kein ander noch höher Futter/ dann Feheswammen/ mit Mardern überschlegen/ vnd keine Zobel gebrauchen vnd führen/ Vnd sich in dem falle/ denen vom Adel nicht gleich kleiden.

Die Mentel mögen sie von gutem Tuche/ mit Sammet verbremet/ machen lassen/ Doch das die Elle vber drey Taler nicht werth sey.

Die

Die Jungfrauen mögen den obgedachten Zeug/ Damascen vnd Seiden/ Tobin vnd Karteckene Röcke/ zu ihren hochzeitlichen Ehren auch tragen/ auch Scheublein vnd Botenleuffer darvon machen lassen/ doch anders nicht/ dann zu ihren hochzeitlichen Ehren gebrauchen/ Da es inen dann nach geschehener Heyrat/ gebühren wird/ mögen sie die/ also dann/ wie oben gemeldet/ auch tragen.

Kurze Spanische Scheublein/ so die Ausländischen vnd die vom Adel zu tragen pflegen/ sollen ihnen gantzlich verboten sein.

Die Leibichen vnd Mäder/ von Sammet vnd drunter/ sollen mit gemeinen sendenen vnd güldenen Börtlein vnd Knöpfen/ zünftlicher massen verbremet vnd gemacht sein.

Sammete Mützen vnd gewandte Heubel/ von gutem Tuche/ sollen ihnen erleubet sein/ doch/ das die nicht mit Perlen gestickt/ oder mit gülden Porten verbremet sein.

Es sollen auch die gräßliche/ abscherliche Schleppen an den Röcken/ so irem Stande ganz ungemesse/ vnd nicht gebühren/ gantzlich hiermit

B ij

abge

abgeschaffet vnd verboten sein. Wird jemand diese Satzung ubertretten/vnd ihme schimpff begegneten/der magß ihme selbst zurechnen.

**Gemeiner Bürger/Handwerger
leuten vnd Steiger Weiber
vnd Töchtern.**

Senen sollen Perlene borten/guldene Halsben/guldene Ringe/Armbender/guldene Ketten/vnd ganze silberne Gürtel/zutragen/genzlich verboten sein/vnd gar nicht zugelassen werden/Es were denn sach/das sie sich in einen höhern standt befreundeten/Alsdann köndten sie sich auch obriger Ordnung/im Oberstande gebrauchen.

Wo aber vermögliche Bürger/Fundgrüßner vnd Handwerger sein/Die mögen iren Weibern vnd Töchtern/Ketten von zwölff oder sechs zehen Loth silber machen lassen/vnd höher nicht/die Gürtel vnd Messerscheiden/oben vnd unten/mit Silber beschlagen lassen/doch das es nicht verguldet sey.

Sie sollen sich aber in keinen andern Zeug/als in Vorstadt/Harras vñ Grobgrün/mit Busben

ben sammeten Schweiffen kleiden/Vnd ihnen der Eschamlat/vnd alle seidene Wahre verboten sein.

Die Mäder mögen sie von Vorstadt/Busbensammet/Eschamlat vnd Kartecken/vnd was drunter ist/machen lassen.

Zu den Scheubichen vnd Hülmenteln/mögen sie Vorstadt/Harras vñd Grobgrün gebrauchen/mit Nürzen oder Romaneischenschmosen verbremen/vnd überschlege machen/vnd sich der Mardern überschlege genzlichen enthalten.

Ihre Mentel sollen von frembden vnd Innlandigen Tuchen/da die Elle ober Einen Gulden groschen nicht würdig/gemacht werden/vnd höher nicht. Sollen auch ober zwey finger breit mit Sammet vorne runter/nicht verbremet sein.

Sollen auch keine andere Paret tragen/dann die von Tuche gemacht sein/da eine Elle ober Einen Gulden groschen nicht gestehet. Vnd sollen inen die Sammete vnd von gutem Tuche/Nürzen vnd Parette/genzlich verboten sein.

Es sollen auch hiermit die verguldeten Krenke/damit die schönen/von Gott erschaffene Blü

ne Blumen/deformiret: Desgleichen grosse / abscheuliche Krausen / mit den vntersetzten stützen / So wol die obermachten weite / abscheuliche vnd gar grosse Springer / genzlich abgeschaffet sein / Vnd sich hinforder derselben / niemand gebrauchen / bey straffe des Raths.

Dienstboten / vnd Borten. Megde.

Sie sollen keine andere Borten / dann von gezogenem Drotte vnd Sammet tragen / Vnd sollen ihnen die güldene vnd Perlene Borten / genzlich verboten sein.

Ihre Mantel / sollen von Landtuche / vnvorbremet / gemacht sein.

Die Röcke mögen von Tuche / Barchant vnd Harras gemacht werden / vñ Schweiffe von Harras / Sertin vnd Macheyer / Sollen aber ober eine Viertel einer Ellen nicht hoch sein.



Verlob

Verlobnus.

Aeil die Verlobnuß ordentlicher Christlicher weise / mit vorwissen der Eltern / sol angefangen / vnd ehrlich gehalten werden / Als ist geordnet: Dasz die Rathspersonen / die inn Geislichen vñnd Weltlichen Ampten sein / vnd vornehme Bürger oder Einwohner / zum meisten drey oder vier Tische bitten / darunter mag ein Tisch vol Jungfrauen sein / vnd mehr nicht / dann fünff gerichte speisen mögen.

Die Handwercksleute aber / vnd gemeine Bürgere / sollen ihre Verlobnüsse / höher nicht / als auff zweene Tische / mit den Jungfrauen / anstellen / vnd vier Gerichte speisen.

Bergkharwer / Tagelöhner / vnd andere gemeine Leute / sollen es bey einem Tische bleiben lassen / vnd nur drey Gerichte speisen.

Welcher diß Gebot vbertritt / der sol von jedem vbrigen Tische / Einen Gulden groschen / vnd von jeder speisen / Einen Gulden straffe / vnachtsessig erlegen.

Hoch

Hochzeit Ord- nung.

Weil die Ehestiftung in der
Furcht Gottes/ Ehrlich/ züchtig
vnd öffentlich zu halten / auch
mit vorwissen der Eltern/ in das
Werck zu richten / Vnd aber inn
bewirthinge der geladenen Ges-
ste / viel Mißbreuche eingeriessen / dardurch die
Bürgerschaft verarmet. Derhalben man geur-
sachet/ eine gewisse Ordnung/ so wol andere sted-
te im Lande/ für die hand zunehmen/ deren sich ein
jeder Bürger zugebrauchen/ als folget:

Die Rathspersonen/ Vornehme Bürger/
vnd die mit Bergk vnd andern Emptern belas-
den/ so wol auch Geistliche Personen / sollen mehr
nicht/ dem auff Zehen Tische/ Hochzeit machen/
darein auch die Jungfrauen gerechnet. Es sollen
aber frembde Leute vnd Hochzeit Geste/ hierinne
nicht begrieffen sein / Deroselben mag einer ha-
ben/ vber die Zehen Tische/ so viel er wil.

Gemeine

Gemeine Bürger vnd Handwergsleute/
sollen mehr nicht/ dann auff Acht Tische/ dero ge-
stalt/ wie jetzt vermeldet/ Wirtschafft machen.

Bergkthener/ Tagelöner vnd andere gemei-
ne Leute/ sollen mehr nicht/ dann auff fünff Tische
Hochzeit machen.

Vnd sollen mehr nicht / inn allen Stenden/
dann zwölff Personen / vber einen Tisch gesetzt
werden.

Die Brautkrenze / Sol ein jedes seinem
Stande gemesse geben / dem Breutigam vnd
Braut dienern verehren / doch das es nicht vber-
macht werde.

Demnach auch auff Hembde vnd Schnup-
tücher / in Hochzeiten / zu verehren vnd auszutheil-
len / viel vnkosten auffgewendet / der Leute Töch-
ter / in allen Stenden / dieselben neben zulassen/
mit dem Macherlohne beschweret / Vnd also eine
Newerung eingeführet wird. Als sol solches
hinförder abgeschaffet sein / Vnd sol die Braut
niemandes Hembder austheilen/ dann dem Breu-
tigam/ vnd den nechsten dreyen Freunden. Wil
aber

aber jemand auch andern Leuten Schnuptücher
austheilen lassen / vnd mit solchen Sachen pran-
gen / Der sol auch dieselben selber zu nehen ver-
lohnen / vnd andere Leute damit vnbeschweret las-
sen.

Kirchgang.

Sinnach der Kirchgang / Gott dem All-
mechtigen / vnd dem Ehestandt / zu ehren /
zierlich vnd ehrlich zu halten / Als sol sich
hinförder Braut vnd Breutigam hiernach ach-
ten / Das sie zum lengsten vmb Drey Vhr in die
Kirche gehen / damit desto zeitlicher gespeiset / der
Tanz vnd andere gebreuche / auch desto besser
können verrichtet werden. Wer disz überschreite-
tet / der sol vnnachlessig gestrafft werden.

Spielleute.

Sinnach auch die geladenen Hochzeit Geste /
mit vielheit der Spielleute / vnd öfftern ein-
legen / beschweret. Als sollen hinförder die
im Obern Stande / mehr nicht / dann den Haus-
man mit seinen Pfeiffen vnd Drommel / auch die
Geyger gebrauchen.

Die

Die Handwergsleute aber vnd gemeine
Bürger / Sollen nur einerley Spielleute haben /
entweder / Drommel vnd pfeiffen / oder die Gey-
ger. Damit auch die jenigen / so die Hochzeit aus-
richten / mit Essen vnd trincken / nicht belestiget
werden / vnd andere vnordnunge daraus erfolge.

Speisen vnd Trachten.

Nathspersonen / Geistliche / vornehme Bür-
gere / vnd die mit Bergk vñ andern Emptern
beladen / sollen zu ihren vnd ihrer Kinder
Wirtschafften / mehr nicht denn Sechs Gerichte
speisen / auffer Kchse vnd Kuchen / die sind in die
sechs Gerichte / nicht gerechnet.

Gemeine Bürger vnd Handwergsleute /
Sollen auffer Kchse vnd Kuchen / nur fünff Ge-
richte speisen.

Der Dritte Standt / von Bergkhatern /
Tagelöhnern / vnd andern gemeinen Leuten / Sol-
len mehr nicht / dann vier Gerichte speisen / Da-
rein Kuchen vnd Kchse nicht gerechnet sein sol / wel-
ches auch also vnnachlessig sol gehalten werden.

Si

Da aber

Da aber jemand befunden/ so diese ordnung/
so alleine zu besserung der Bürgerschaft gemei-
net/ aus muthwillen/ hartneckigkeit oder gefasten
vngheorsam/ vñ widerwillen gegen seiner Obrig-
keit/ vbertreten wird/ Der sol von jederm Tische
zwey Gùlden groschen straffe geben/ vnd von je-
derm Gerichte/ das mehr dann geordnet/ gespelt
set wird/ Einen Gùlden groschen straffe legen.

Es sollen auch zu jederm Tische/ mehr nicht/
dann zweene jünge Gesellen/ zum auffwarten ge-
beten werden. Welche Gesellen sich aber vngewe-
ten eindringen/ sollen abgewiesen werden/ Vnd da
einem ein Schimpff begegnet/ so mag ers ihme
selbst zurechnen.

Köche oder Köchinne.

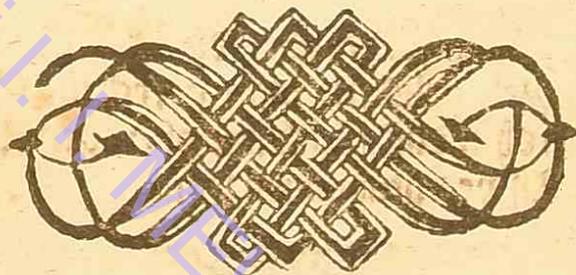
So zum Hochzeiten gebraucht werden/ sol-
len sich an dem alten Lohne/ vom Tische/
Zween groschen genügen lassen. Desz
gleichen auch die Schüsselmege/ vnd die jenigen/
so zum Zihn borgen/ vnd andern gebraucht wer-
den. Sie sollen sich aber des Essen wegschickens/
genzlich enthalten/ Es were dann sache/ das der
Braut Vater/ oder derjenige/ so die Hochzeit aus-
richtet

richtet/ solches dem Küchenmeister befohlen hette.
Sie sollen auch für sich selbst/ sich des abtragens
vnd wegschickens/ des jenigen/ so für die gelade-
nen eingeschaffet/ enthalten/ Vnd achtung dar-
auff geben/ damit den leuten das ihre zu rathe ge-
halten/ vnd weder öffentlich noch heimlich/ abge-
tragen werde.

Getrencke.

Dem Ober Bürger Stande/ deme Zehen
tische erlaubet/ sol auch nach gelassen sein/
seines gefallens/ Wein zu speissen/ Vnd sol
ohne vorwissen eines Erbarh Raths/ kein fremb-
de Bier/ eingelegt werden.

Die andern zweene Stende/ sollen es bey
dem einheimischen Biere bleiben lassen.



G iii

Welhtag

Welttag/oder

Nachhochzeit.

Dennach auch zu solchen hochzeitlichen ehren/von freunden vnd andern / viel auffwartende personen / müssen gebrauchet werden / Welche billich / zur Nachhochzeit zu bitten / Als solen die im Ersten Stande / mehr nicht dann vier Tische / an Weibes vnd Mannes personen / zum Welttage bitten.

DJe im Mittelern Stande / mehr nicht dann Drey tische / Vnd die im geringen Stande / nur zweene Tische Welttag machen.

HJerein sollen aber die frembden Leute / so zur Hochzeit geladen / nicht gerechent sein / weil dieselben ohne das / auch wie oben gemeldet / der anzahl Tische / entnommen sein.



Kind

Kindtauffie.

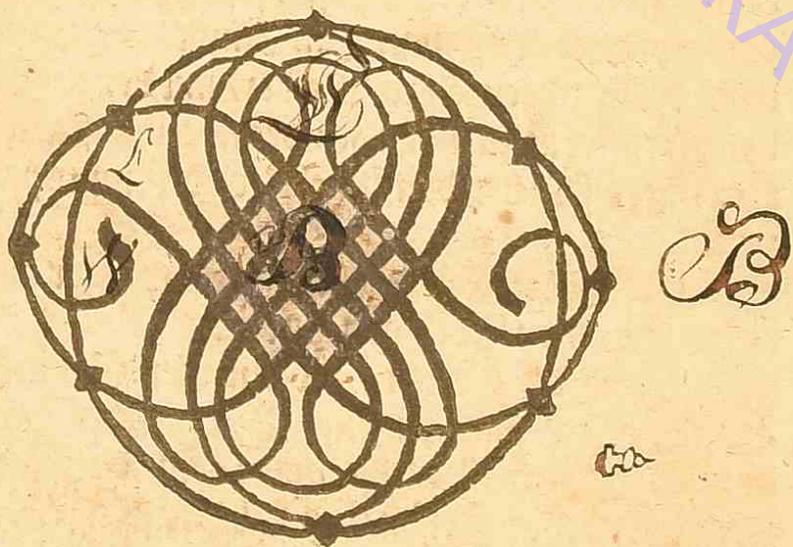
Dennach auch bey den Kindtauffen / grosser Pracht / vnd viel Mißbreuche / eingeriessen / daß die vormügliehen / grosse Gastereien gehalten / vnd die vndermögenden / ihnen auch / mit grossen ihrem schaden vnd verderb / nachfolgen sollen: Als sol hinforder solch gepreng / bey den Kindtauffen abgeschaffet sein / Vnd hiergegen geordnet / daß man zum Kindtauffen / mehr nicht dann zween Tische Weiber / mit denen / so bey der Kreysterin / in ihren Kindesnöten auffgewartet / bitten sol / bey den Raths vnd Amptspersonen.

GEmeine Bürger vnd Handwerker aber / sollen nur einen Tisch voll bitten.

Vnd die Ersten / mögen vier Gerichte. Handwerker vnd gemeine Bürgerschaft / nur drey Gerichte. Vnd der arme gemeine Mann / zwey Gerichte / speisen / bey Obiger straffe.

WElil auch in wenig zeit / eine vbermessige Pracht auffkommen / daß die jenigen / so es vermögen

mögen / Drey Wochen gehalten / vnd sich dem
Adel gegleichen. Dardurch nicht alleine die ge-
meine Bürgerschaft geergert / vnd den andern
nachfolgen wollen / Sondern ist auch hierdurch
vmb ihre Narunge kommen. Als sol hinforder /
dieser vnnütze vnd verderblicher Pracht / genz-
lich abgeschafft sein / vnd sich ein jeder / Drey
Wochen zu halten / eussern / Vnd es bey den Vhrs-
alten Gebrauch / da man von solcher Neuerung
nichts gewusst / verbleiben lassen.



Begrebe

НАУКОВА БІБЛІОТЕКА ОНУ імені І. І. МЕЧНИКОВА

~~24877~~

H.183474.

НАУКОВА БІБЛІОТЕКА ОНУ імені І. І. МЕЧНИКОВА